

TOP 2:

Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben (Flexirentengesetz)

Drucksache: 628/16

Das auf einer Fraktionsinitiative beruhende Gesetz wurde vom Deutschen Bundestag am 21. Oktober 2016 verabschiedet.

Es verfolgt einerseits das Ziel, flexible Arbeitszeiten bis zum Erreichen der Regelarbeitsgrenze bei besserer Gesundheit zu erleichtern und zu fördern, und andererseits das Weiterarbeiten über die Regelarbeitsgrenze hinaus attraktiver zu machen.

Hierdurch soll ein Beitrag gegen den Fachkräftemangel geleistet werden. Ältere Beschäftigte sollen möglichst lange im Erwerbsleben gehalten werden. Daher sollen sie noch bessere Möglichkeiten erhalten, ihren Übergang in den Ruhestand flexibel und selbstbestimmt zu gestalten. Durch eine Reihe von Änderungen vor allem im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) und Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) und in den entsprechenden Vorschriften über die Landwirtschaftliche Rentenversicherung und die Künstlersozialversicherung werden folgende Inhalte umgesetzt:

1. Flexibilisierung der Teilrenten und des Hinzuverdienstes

Teilrenten und Hinzuverdienste werden flexibler miteinander kombinierbar. Die bisherigen monatlichen Hinzuverdienstgrenzen entfallen zugunsten einer kalenderjährlichen Hinzuverdienstgrenze mit stufenloser Anrechnung. Damit kommt es nicht mehr dazu, dass die Rente schon bei geringfügigem Überschreiten einer Hinzuverdienstgrenze unverhältnismäßig stark gekürzt wird.

2. Rentenversicherungspflicht für Vollrentner vor Erreichen der Regelaltersgrenze und Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung

Derzeit sind Bezieherinnen und Bezieher einer Vollrente versicherungsfrei, auch wenn sie die Regelaltersgrenze nicht erreicht haben. Für die Zukunft sollen Beschäftigte und Selbstständige vor Erreichen der Regelaltersgrenze auch beim Bezug einer Vollrente versicherungspflichtig bleiben. Um eine Verzerrung des Wettbewerbs auf dem Arbeitsmarkt zu vermeiden, zahlen Arbeitgeber für diese Beschäftigten einen Arbeitgeberanteil, der aber bisher nicht auf die Höhe der Rente angerechnet wird.

Zukünftig können Beschäftigte, die eine Vollrente beziehen und die Regelaltersgrenze bereits erreicht haben, auf die Versicherungsfreiheit verzichten. Dadurch wirken sich sowohl der bisher wirkungslos gebliebene Arbeitgeberanteil als auch ihr eigener Beitragsanteil rentensteigernd aus.

4. Zahlung von Beiträgen zum Ausgleich von Rentenabschlägen

Ein vorzeitiger Rentenbezug ist bislang mit Abschlägen von 0,3 Prozent je Monat verbunden. Damit werden die Kosten für den längeren Rentenbezug ausgeglichen. Wegen der geringen Inanspruchnahme dieser Möglichkeit sollen jetzt die Zahlungen von Beiträgen bereits ab einem Alter von fünfzig Jahren ermöglicht werden. Damit können Menschen früher und flexibler ihren Ausstieg aus dem Erwerbsleben planen und die finanziellen Folgen des vorgezogenen Rentenzugangs verringern.

5. Mehr Informationen

Die Rentenauskunft wird um Informationen ergänzt, die für Versicherte vor dem Hintergrund der Möglichkeiten der Flexibilisierung des Hinzuverdienstrechts von Interesse sind.

6. Stärkung von Prävention und Rehabilitation

Die Leistungen zur Teilhabe der gesetzlichen Rentenversicherung werden nunmehr gesetzlich als Pflichtleistungen ausgestaltet, und sind daher auf Antrag an die Versicherten zu erbringen, bei denen die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Um der zunehmenden Bedeutung Rechnung zu tragen, werden die verschiedenen Leistungen zur Teilhabe neu strukturiert und in einem Titel zusammengefasst. Dabei werden die Ansprüche der Versicherten und der Kinder klarer und umfassend gesetzlich geregelt, wodurch es eine größere Rechtssicherheit gibt. Die neuen Regelungen sind jetzt in der Praxis leichter und zielgerichteter anzuwenden. Die Versicherten sollen zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt informiert werden und Zugang zu diesen Leistungen erhalten.

Die Träger der Rentenversicherung müssen daher bei ihren Versicherten den Interventionsbedarf rechtzeitig feststellen und die Betroffenen gezielt ansprechen. Auf der Basis der bei der Rentenversicherung vorhandenen Daten sind Versicherte mit entsprechenden Bedarfen zu identifizieren und auf eine Antragsstellung hinzuweisen. Weiterhin sollen das betriebliche Eingliederungsmanagement und der neu aufgebaute Firmenservice der Rentenversicherung genutzt werden, um verstärkt kleine und mittlere Betriebe in Fragen der Prävention und Rehabilitation zu beraten.

Um der zunehmenden Bedeutung der Prävention Rechnung zu tragen, werden auch in der Alterssicherung der Landwirte die gesetzlichen Voraussetzungen zur Durchführung von Präventionsleistungen geschaffen.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat ferner, zu dem Gesetz eine EntschlieÙung zu fassen, die im Einzelnen aus der **Drucksache 628/1/16** ersichtlich ist.

